

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 9. Januar 2013**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

03.06.2015

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-9/15

Zulassungsnummer:

Z-86.1-10

Geltungsdauer

vom: **3. Juni 2015**

bis: **9. Januar 2018**

Antragsteller:

Celsion Brandschutzsysteme GmbH

Caminaer Straße 10

02627 Radibor

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen**

Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-86.1-10 vom 9. Januar 2013.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ FWE-30, FSE-30 und FSE-30 F mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹. Die Brandschutzgehäuse werden in den Außenabmessungen entsprechend den Angaben des Abschnittes 2.1.2 hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 30 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an die Brandschutzgehäuse, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, müssen durch das planende und ausführende Fachunternehmen beachtet werden; sie sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Aufstellung bzw. den Anbau der Brandschutzgehäuse die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile - auch im Brandfall - nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in das Brandschutzgehäuse einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

Dabei dürfen der maximale Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen Kabel sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller eingeführten Kabel, in Abhängigkeit vom Gehäusotyp und den Gehäuseabmessungen die in der Tabelle 1 angegebenen Werte nicht übersteigen.

Tabelle 1: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Gehäusotyp		Volumen bezogen auf die Innenabmessungen [m ³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels [mm ²]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm ²]
FWE-30	min	0,019	4 x 25 (100)	191
FSE-30		0,07	4 x 70 (280)	600
FSE-30 F	max	0,5	4 x 120 (480)	1027

¹ geprüft in Anlehnung an
DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-86.1-10**

Seite 4 von 5 | 3. Juni 2015

1.2.3 Die Brandschutzgehäuse müssen stehend oder hängend an massiven Wänden ($d \geq 250$ mm) und ggf. auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)² Baustoffen - jeweils nach DIN 4102-4³ - angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3).

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "FSE-30 F" dürfen freistehend auf massiven Decken aufgestellt werden.

Die an das jeweilige Brandschutzgehäuse angrenzenden massiven Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-2⁴ angehören.

2. Tabelle 2 des Abschnitts 2.1.2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Tabelle 2 : Außen- und Innenabmessungen (Maße in mm)

Gehäusotyp	Typ- bezeichnung		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Wandgehäuse	FWE-30	Min.	678	428	241	500	250	166
		Max.	1388	858	365	1210	680	290
Standgehäuse	FSE-30	Min.	728	428	241	550	250	166
		Max.	1978	928	441	1800	750	366
Standgehäuse frei stehend	FSE-30 F	Min.	1378	678	295	1200	500	200
		Max.	1978	931	441	1800	750	366

3. Im Abschnitt 2.1.3.2 wird der 2. Satz wie folgt ersetzt:

Die Kabeleinführungen entsprechend den Anlagen E1 und 4 sind mit Kabeleinführungsblechen entsprechend Anlage E2 dieses Bescheides abgedeckt.

4. Abschnitt 2.1.3.3 wird wie folgt geändert:

2.1.3.3 Lüftungssystem für das Brandschutzgehäuse

Die Brandschutzgehäuse der Typen FSE-30, FSE-30 F und FWE-30 können werkseitig mit einem Lüftungssystem ausgestattet sein.

Zur Be- und Entlüftung der Brandschutzgehäuse muss das Lüftungssystem KLS⁵ verwendet werden.

Die Öffnungen des Lüftungssystems sind nach planungstechnischen Vorgaben werkseitig in den Gehäuseverschluss bzw. in der Gehäuseoberseite eingebaut (siehe Anlage E1 dieses Bescheides).

- ² DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ³ DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ⁴ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 2: Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ⁵ Die technische Spezifikation ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-86.1-10**

Seite 5 von 5 | 3. Juni 2015

Das Lüftungssystem besteht im Wesentlichen aus mindestens einer Zu- und einer Abluftöffnung. An den Innenwänden dieser Öffnungen sind intumeszierende Materialstreifen angebracht. Von außen sind die Öffnungen mit einer Filterkassette, bestehend aus einer Filtermatte und einem Schutzgitter abgedeckt.

5. Abschnitt 2.3.3, 2. Absatz, wird wie folgt geändert und ergänzt:

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzgehäuse durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Brandschutzgehäuse,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Brandschutzgehäuse verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Brandschutzgehäuse selbst.

6. Abschnitt 3.1 wird um folgenden Satz ergänzt:

Die Brandschutzgehäuse dürfen nach planungstechnischen Vorgaben mit dem Lüftungssystem KLS nach Abschnitt 2.1.3.3 ausgestattet sein.

7. Abschnitt 4.1 wird um folgenden Satz ergänzt:

Die Brandschutzgehäuse dürfen nicht mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

8. Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die geänderte Anlage E1 dieses Bescheides.

9. Die Anlage 7 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die geänderte Anlage E2 dieses Bescheides.

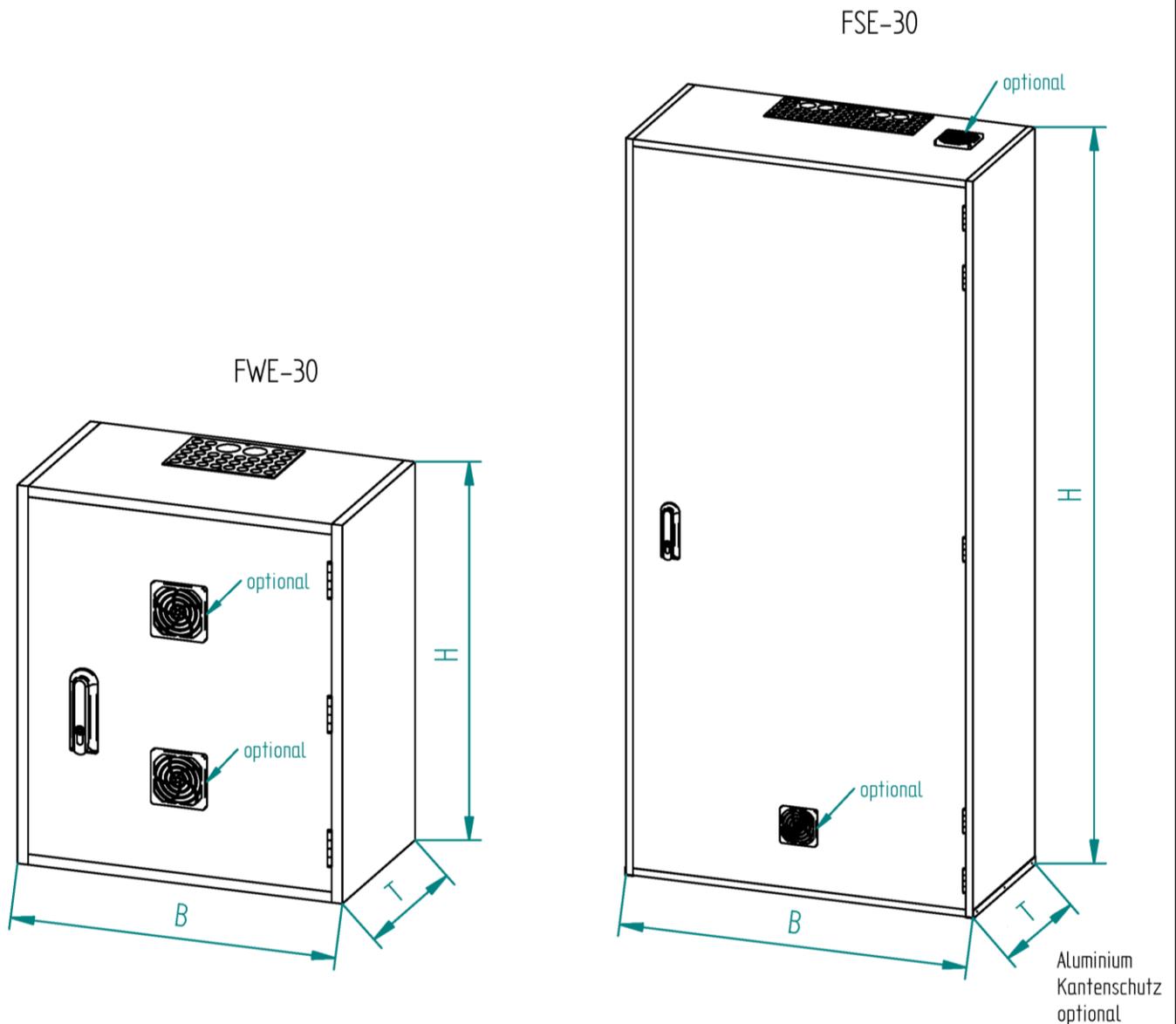
10. Die mit Bezugnahme auf den Abschnitt 2.1.1 beim deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen werden ergänzt und geändert:

Die Anlage H1 der Hinterlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die geänderte Anlage HE1 dieses Bescheides.

Die Anlage H4 der Hinterlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die geänderte Anlage HE2 dieses Bescheides.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt



Typen*		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
FSE-30	außen	728 - 1978	428 - 928	241 - 441
	innen	550 - 1800	250 - 750	166 - 366
FSE-30 F	außen	1378 - 1978	678 - 928	295 - 441
	innen	1200 - 1800	500 - 750	220 - 366
FWE-30	außen	628 - 1388	428 - 858	241 - 365
	innen	450 - 1210	250 - 680	166 - 290

* Lüftungssystem optional sowie in Gehäuseoberseite / Tür oder vollständig in der Tür

alle Maße in mm, +/- 3 mm

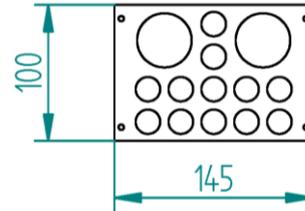
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.
 bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage E1

Typ FWE-30 / FSE-30 / FSE-30 F

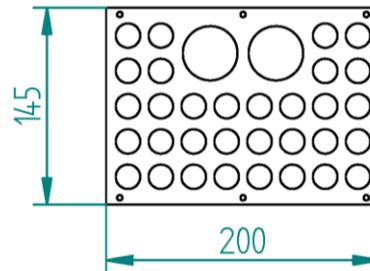
Kleines Kabeleinführungsblech Typ CKE-A

Blechstärke 2 mm
 2 x \varnothing 40 mm
 12 x \varnothing 18 mm



Kabeleinführungsblech Typ CKE-B

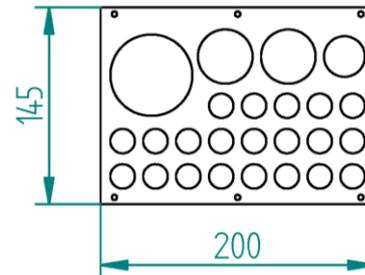
Blechstärke 2 mm
 2 x \varnothing 40 mm
 32 x \varnothing 18 mm



Kabeleinführung C

Blechstärke 2 mm

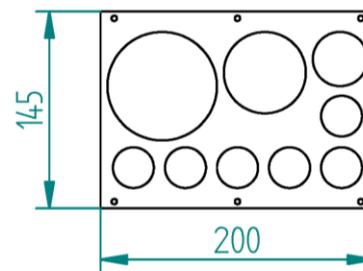
1 x \varnothing 60 mm
 2 x \varnothing 40 mm
 1 x \varnothing 30 mm
 21 x \varnothing 18 mm



Kabeleinführung D

Blechstärke 2 mm

1 x \varnothing 80 mm
 1 x \varnothing 60 mm
 1 x \varnothing 40 mm
 6 x \varnothing 30 mm



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.
 bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage E2

Typ FWE-30 / FSE-30 / FSE-30 F Kabeleinführungsblech